



Frau
Sabine Pegoraro
Bau- und Umweltschutzdirektion
Rheinstrasse 29
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 17. Juni 2014

Vernehmlassung zur Vorlage „Änderung § 8 des Umweltschutzgesetzes BL betr. Abgeltung der Kantonsdienstleistungen“

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrte Frau Pegoraro
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf einer Landratsvorlage „Änderung § 8 Umweltschutzgesetz BL betr. Abgeltung der Kantonsleistungen bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden“ wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Einschätzung

Die SP Baselland teilt die gängige Auffassung, dass „auch Kleinvieh Mist macht“ und der finanziell gebeutelte Kanton BL alle – auch noch so kleinen – Massnahmen ins Auge nimmt, um die Ausgaben zu verringern oder – wie in diesem Falle – die Einnahmen zu erhöhen. Im Bereich der Öl- und Gasfeuerungskontrollen hat der Kanton tatsächlich auch bei den kleineren und mittleren Feuerungsanlagen eine Aufsichtsfunktion, die mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die im Rahmen des „Entlastungspaketes“ vorgesehene Abgeltung dieses Aufwandes ist auf den ersten Blick nachvollziehbar. Auf den zweiten Blick stellt sich allerdings die Frage, ob der Kontrollaufwand für den Kanton effektiv so gross sein muss, ist doch die Aufgabe der Öl- und Gasfeuerungskontrolle eigentlich an die Gemeinden delegiert, die aus unserer Sicht diese auch sorgfältig und gewissenhaft vollziehen. So führen die Gemeinden beispielsweise „Kontroll-Datenbanken“, auf die der Kanton sicher bei Bedarf auch zurückgreifen könnte.

Wir gehen davon aus, dass der Regierungsrat in einer Landratsvorlage zu diesem Geschäft schlüssig aufzeigen kann, wieso auf Ebene Kanton hier der Aufwand nicht deutlich minimiert werden kann. Es wäre aus unserer Sicht auch wichtig darzulegen, weshalb Ölfeuerungen im 2-Jahresturnus kontrolliert werden müssen, während bei Gasfeuerungen eine Kontrolle im Kanton Baselland als unnötig taxiert wird. Viele Fachleute machen hier Fragezeichen und verweisen auf die Praxis anderer Kantone, wo auch Gasfeuerungen in einer gewissen Kadenz geprüft werden.

2. Zu den Lösungsansätzen des Gesetzes-Entwurfs

Zur Abgeltung des Kantonalen Vollzugsaufwandes von ca. Fr. 150'000.- pro Jahr schlägt der Regierungsrat nun durch eine Ergänzung des Umweltschutzgesetzes § 8 vor, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um kostendeckende Gebühren via Gemeinden von den Eigentümern der jeweils kontrollierten Anlagen einzufordern. Für die Eigentümer der Ölfeuerungsanlagen sind die vorgesehenen Fr. 10.- Mehr-Gebühren (alle 2 Jahre) sicher verkraftbar. Nicht ganz unerheblich im Vergleich mit dem für den Kanton entstehenden Mehrertrag dürfte der durch die Neuregelung entstehende Mehraufwand der Gemeinden sein, die ja das Inkasso der Kantonsgebühren auf den „normalen“ Rechnungen auszuführen haben. Hier müsste eine möglichst einfache und unbürokratische Umsetzung gewährleistet sein.

3. Fazit

Im Sinne eines kleinen Beitrags zur nachhaltigen Gesundung des Kantonshaushaltes können wir der vorgeschlagenen Gesetzesergänzung grundsätzlich zustimmen, sofern die eingangs gestellten Fragen nach der Notwendigkeit des heute anfallenden Kantonalen „Vollzugs-Aufwandes“ und der Kontrolle von Gasfeuerungen nachvollziehbar und überzeugend beantwortet werden. Ebenfalls müsste eine möglichst einfache und unbürokratische „Inkasso-Lösung“ für den „Kantons-Zehner“ aufgezeigt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Anliegen.
Mit freundlichen Grüssen



Pia Fankhauser
Präsidentin SP Baselland